Livländische Gouvernements-Zeitung.

(XV. Jahrgang.)

Erscheint wöchentlich 3 Mal: am Montag, Mittwoch und Freitag.
Der Abonnementspreis beträgt 3 Rbl.
Mit Uebersendung per Post 4 Rbl. 50 Kop
Mit Uebersendung ins Haus 4 Rbl.
Bestellungen werden in der Redaction und in allen Post-Comptoirs entgegengenommen

Лифляндскія Губернскія Вѣдомости выходятъ 3 раза въ недѣлю: по Понедѣльникамъ, Середамъ и Пятницамъ.
Цѣна за годовое изданіе 3 руб.
Съ пересылкою по почтѣ 4 руб. 50 коп.
Съ доставкою на домъ 4 руб.
Подписка принимается въ Редакціи и во всѣхъ Почтовыхъ Конторахъ.



Privat-Annoncen werden in der Gouvernements-Typographie täglich mit Ausnahme der Sonn- und hohen Festtage, Vormittags von 7 bis 12 und Nachmittags von 2 bis 7 Uhr entgegengenommen.
Der Preis für Privat-Inserate beträgt:
für die einfache Zeile 6 Kop.
für die doppelte Zeile 12 Kop

Частныя объявленія для напечатанія принимаются въ Лифляндской Губернской Типографіи ежедневно, за исключеніемъ воскресныхъ и праздничныхъ дней, отъ 7 до 12 часовъ утра и отъ 2 до 7 час. по полудни.
Плата за частныя объявленія:
за строку въ одинъ столбецъ 6 коп.
за строку въ два столбца 12 коп.

Понедѣльникъ, 27. Ноября.

№ 137. Montag, 27. November. **1867.**

Inhalt.

Offizieller Theil Manifest betreffend die Vermählung J. K. H. der Großfürstin Olga Konstantinowna mit Se. Maj. dem Könige der Hellenen Georgius I. Manifest betreffend die Rekrutenaushebung im Jahre 1868. Verpachtung der Korobkasteuer. Steffens, verlorner Paß. Einstellung von Nachforschungen. Angeschwemmtes Boot, Schaluppe und Balken. Verdächtigen Leuten abgenommene Sachen. Neu-Wohlfahrt, Gesindesverkauf. Ladygin, Chrschanowsky und Litwinow, Vermögensverkauf. Auctionen.

Nichtoffizieller Theil. Künstliche Sandsteine. Bekanntmachung. Angekommene Fremde. Wechsel- und Fonds-Course.

Officieller Theil.

Von Gottes Gnaden

Wir Alexander der Zweite

Kaiser und Selbstherrscher aller Reußen,

König von Polen, Großfürst von Finnland

u. s. w. u. s. w. u. s. w.

Thun allen Unseren getreuen Unterthanen kund: Durch das Manifest vom 26. Juni dieses Jahres haben Wir die Vollziehung der feierlichen Verlobung Unserer vielgeliebten Nichte, der Großfürstin Olga Konstantinowna mit Seiner Majestät dem Könige der Hellenen, Georgios I., öffentlich verkündet, am heutigen Tage aber ist die Vermählung dieses Uns theuren Paares in unserer Gegenwart und vor einer Versammlung geistlicher und weltlicher Personen in der Kathedralkirche des Winterpalastes, nach dem Ritus Unserer rechtgläubigen Kirche vollzogen worden.

Indem Wir den Höchsten anflehen, Seinen göttlichen Segen auf die Neuvermählten herabzusenden, sind Wir vollkommen überzeugt, daß alle Unsere getreuen Unterthanen auch in ihren Herzen diese Gebete zu Gott dem Allgütigen und Allerhaltenden emporsenden werden.

Gegeben zu St. Petersburg, am 15. October im Jahre 1867 von der Geburt Christi, Unserer Regierung aber im dreizehnten.

Das Original ist von Sr. Kaiserlichen Majestät Eigener Hand unterzeichnet.

(L. S.) **Alexander.**

Gedruckt in St. Petersburg bei dem Senat, den 15. October 1867.

БОЖІЕЮ МИЛОСТІЮ

МЫ АЛЕКСАНДРЪ ВТОРЫЙ,

Императоръ и Самодержецъ

ВСЕРОССІЙСКІЙ,

Царь Польскій, Великій Князь Финляндскій,

и проч. и проч. и проч.

Объявляемъ всѣмъ вѣрнымъ НАШИМЪ подданнымъ.

Манифестомъ отъ 26-го Іюня сего года возвѣстили МЫ всенародно о совершеніи торжественнаго обрученія Любезнѣйшей Племянницы НАШЕЙ, Великой Княжны Ольги Константиновны, съ Его Величествомъ Королемъ Эллиновъ Георгіемъ I-мъ, а сего дня, въ присутствіи НАШЕМЪ и при собраніи Духовныхъ и Свѣтскихъ Особъ, послѣдовало въ Соборной церкви Зимняго Дворца и самое бракосочетаніе сей Любезной НАМЪ четы, по уставамъ НАШЕЙ Православной церкви совершенное.

Моля Всевышняго Господа о ниспосланіи на Новобрачныхъ Божественной благодати, — МЫ вполнѣ увѣрены, что всѣ вѣрноподданные НАШИ и въ своихъ сердцахъ вознесутъ моленія сіи ко Всеблагому Богу Вседержителю.

Данъ въ С.-Петербургѣ, въ 15-й день Октября, въ лѣто отъ Рождества Христова тысяча восемьсотъ шестьдесятъ седьмое, Царствованія же НАШЕГО въ тринадцатое.

На подлинномъ Собственною Его Императорскаго Величества рукою подписано:

(М. П.) **Александръ.**

Печатанъ въ С. Петербургѣ, при Сенатѣ, Октября 15-го дня 1867 года.

No Deewa schehlastibas

Mehs Alexanders tas Ohtrais,

Keisars un Patwaldineeks wissu Kreewu,

Pohlu Kehninsch, Pinnusemmes Leelfirsts

u. t. j. pr. u. t. j. pr. u. t. j. pr.

Pasluddinajam wisseem Muhsu ustizzigeem pawalstneekeem:

Zaur to, 26. Junî s. g. islaistu manifesti Mehs jau essam pasluddinajuschi, ka Muhsu lohti mihlota brahla meita, Leelfirstene Olga Konstantinowna tikka saderreta ar S. Majesteti Hellenes (Greeku) kehninu Georgios (Jurri) I., bet schodeen irr schis Mums dahrgais Pahris seemas-pils, katedral-basnizâ, Mums klaht essoht un dauds garrigu un laizigu augstu kungu preekschâ pehz Muhsu pareisitizzigas basnizas likkumeem salaulahts.

To Wissu augstakaju peeluhgdami, laj Winsch sawu deewischku swehtibu nolaisch us teem jaunlaulateem, Mehs essam pilnigi pahrleezinati, ka wissi Muhsu ustizzigee pawalstneeki arri sawâs sirdîs schihs luhgschanas pazels us Deewu to Wissuschehligajo un Wissu-usturretaju.

Dohts Pehterburgâ taî 15. Oktoberî 1867 gaddâ pehz Kristus peedsimschanas, Muhsu waldischanas trihspazmitâ gaddâ.

Appaksch to pirmo rakstu Keisariska Majestete ar Paschu rohku parakstijuse

(L. S.) **Alexanders.**

Drukkahts Pehterburgâ pee Senates 15. Oktoberî 1867.

Jummala armust

Meie Aleksander Teine,

Keiser ja Issewallitseja ülle keige Wennema,

Kunningas ülle Polama, Suurwürst ülle Somema

n. t. s. n. t. s. n. t. s.

Anname keigile omma trui allamattele teäda: Selle Maniwesti läbbi seht 26. Junist s. a. olleme awwalikkult kulutanud, et Meie armastud wennatüttar, Suurwürstina Olga Konstantinowna on selle Aunstusega Kreka rahwa Kunningaga Georgios I. ausaste kihlatud sanud: agga sel tännasel päwal on selle kalli parirahwa laulataminne olnud Meie liggiolles ja sure seltsi waimolikke ning ilmalikko tunnistajatte ees talwepalee peakirrikus Meie õige usso kirriko kombede järrele.

Et Meie nüüd sedda Keigekõrgemat pallume, et temma omma önnistamist wöttaks anda selle abbiello parile, siis teame selgeste, et keik Meie truid allamad wötwad ka süddamelikkud palwed üllessata selle Keigeheldema ning Keigeüllespiddawa pole.

Antud St. Peterburris sel 15. Oktobril sel aastal 1867 Kristusse sündimissest sadik, ja Meie Wallitsusse kolmeteist kümnemal aastal.

Pärriskirja alla on Keisrik Auustus omma ennese käega alla kirjotanud.

(L. S.) **Aleksander.**

Trükkitud St. Peterburris, Senati jures, sel 15. Oktobril 1867.

Von Gottes Gnaden

Wir Alexander der Zweite,

Kaiser und Selbstherrscher aller Reußen,

Zar von Polen, Großfürst von Finnland

u. s. w., u. s. w., u. s. w.

Zur gewöhnlichen Completirung Unserer Armee und Flotte befehlen Wir:

In dem kommenden 1868. Jahre eine Rekrutenaushebung in beiden Hälften des Kaiserreichs mit vier Mann von jedem Tausend Seelen in Grundlage des besondern gleichzeitig hiemit an den Dirigirenden Senat erlassenen anordnenden Ukases, zu bewerkstelligen.

In dem Gouvernement Archangel, welches bei der Aushebung vom 15. Januar bis zum 15. Februar 1863 von der Rekrutenstellung befreit war, sowie in den Gouvernements: Kiew, Wolhynien, Podolien, Wilna, Grodno, Kowno, Minsk, Mohilew und Witebsk, welche bei der Aushebung vom 1. November bis zum 1. December 1863 von der Rekrutenstellung befreit waren, ferner von den Bauern des Stawropolschen Bezirks des Stawropolschen Gouvernements, welche bei der Aushebung vom 15. Januar bis zum 15. Februar 1865 von der Rekrutenstellung befreit waren, — von den Simbirskschen Meschtschanins, den Kronsbauern des Ustsüssolskschen, Jarenskschen, Solwütschegodskschen und eines Theils des Welskschen Kreises des Wologdaschen Gouvernements, sowie von den Meschtschanins und den zeitweilig verpflichteten Bauern des Ustsüssolskschen, Jarenskschen und Solwütschegodskschen Kreises desselben Gouvernements, welche bei der Aushebung vom 15. Januar bis zum 15. Februar 1866 von der Rekrutenstellung befreit waren und von den Meschtschanins der Stadt Serdobsk im Saratowschen Gouvernement für welche die vom 15. Januar bis zum 15. Februar 1867 bewerkstelligte Aushebung aufgeschoben wurde, ist zur Verrechnung auf den Rückstand ein Mann von jedem Tausend Seelen auszuheben unabhängig von der Aushebung in der bezeichneten Anzahl von Seelen.

Diese Aushebung hat mit dem 15. Januar zu beginnen und ist bis zum 15. Februar 1868 zu beendigen.

Bei Bewerkstelligung dieser Aushebung sind folgende erleichternde Regeln zur Richtschnur zu

nehmen, welche in Abänderung und Ergänzung des Rekruten-Reglements festgesetzt worden:

1) Für jeden Kreis ist eine besondere Rekruten-empfangs-Commission in der Kreisstadt niederzusetzen. Diese Commission ist auch nach Beendigung der Aushebung für alle die Fälle im Kreise, für welche ohne Unterschied der Kreise, die Gouvernements-Rekrutenempfangs-Commissionen nach dem Art. 179 des Rekrutenreglements bestehen, zu eröffnen. Die Festsetzung der Tage zur Eröffnung der Commission, nach der Aushebung, ist dem Ermessen des Vorsitzers unter der Bedingung anheimgestellt, daß darüber rechtzeitige Publicationen erlassen werden und daß die Commission wenigstens ein Mal im Laufe der ersten sieben Tage eines jeden Monats eröffnet werde.

Anmerkung. Den Gemeinden der Städte Kertsch und Taganrog ist das Recht zu gewähren, die von ihnen bei der Aushebung zu stellenden Rekruten bei den örtlichen Stadt-Dumen abzuliefern.

2) Die Rekrutenempfangs-Commissionen sind folgendermaßen zusammenzusetzen:

Die Gouvernements-Rekrutenempfangs-Commission:

Vorsitzer: der Vice-Gouverneur.

Glieder: Nach Bestimmung des Gouverneurs eins von den Gliedern der Gouvernementsbehörde für Bauersachen, welche sich in derselben aus der Zahl der örtlichen adeligen Gutsbesitzer nach Wahl des Gouvernements-Adelsmarschalls und der Kreis-Adelsmarschälle des Gouvernements befinden.

Der Chef der Revisionsabtheilung des Kameralhofs.

Der Militairempfänger.

Ein Arzt.

Die Kreis-Rekrutenempfangs-Commission.

Vorsitzer: der örtliche Kreis-Adelsmarschall.

Glieder: Einer der Friedens-Vermittler oder deren Substituten, entweder nach der Reihenfolge aus dem Canton, von welchem die Rekruten vorgestellt werden, oder permanent für die ganze Dauer der Aushebung, nach Wahl und Bestimmung der Friedens-Vermittlerversammlung des Kreises.

Der örtliche Kreis-Isprawnik oder Gorodnitschi.

Der Militairempfänger.

Ein Arzt.

Unabhängig von den permanenten Gliedern sind bei dem Empfang von Personen einer Stadtgemeinde als Rekruten, zu den Sitzungen, mit allen Rechten und Pflichten von Gliedern, sowol in den Gouvernements-, als auch in den Kreis-Rekrutenempfangs-Commissionen die Stadthäupter oder die deren Stelle Vertretenden zuzulassen. Für den Fall der Krankheit oder Abwesenheit eines der Glieder der Rekrutenempfangs-Commission ist dasselbe durch diejenige Person zu ersetzen, welche nach der allgemeinen Dienstordnung in dessen Amt stellvertretend einzutreten hat.

Sowol in die Gouvernements-, als auch in die Kreis-Rekrutenempfangs-Commissionen sind auf Requisition der Gouverneure als ärztliche Glieder Militairärzte überall da zu ernennen, wo solches nur Seitens des Militairressorts für möglich erachtet wird; in Ermangelung von Militairärzten aber, wie auch für Consultationsfälle, nach Art. 168 des Rekruten-Reglements, sind örtliche Aerzte, sowol solche, die unmittelbar der Gouvernements-Obrigkeit, als auch solche, die anderen Ressorts untergeordnet sind, abzucommandiren.

In Folge der Vermehrung der Anzahl der Rekrutenempfangs-Commissionen ist der im Art. 169 des Rekruten-Reglements festgesetzte Bestand der Kanzellei derselben zu reduciren und anstatt 2 oder 3 Gehilfen nur ein Gehilfe des Schriftführers zu ernennen.

Gemäß der für die Dauer der Aushebung abgeänderten Zusammensetzung der Gouvernements- und Kreis-Rekrutenempfangs-Commissionen haben dieselben gemäß Art. 179 des Rekruten-Reglements und dem Art. 1 des Manifestes auch nach der Aushebung aus folgenden Personen zu bestehen:

Die Gouvernements-Rekrutenempfangs-Commission:

Vorsitzer: der Vice-Gouverneur.

Glieder: nach Bestimmung des Gouverneurs eines der Glieder der Gouvernementsbehörde für Bauersachen, welche sich in derselben aus der Zahl der örtlichen adligen Gutsbesitzer, nach Wahl des Gouvernements-Adelsmarschalls und der Kreis-Adelsmarschälle befinden, der Chef der Revisionsabtheilung des Kameralhofs, der Gouvernements-Militairchef oder die denselben ersetzende Person, in der Qualität als Militairempfänger und der Gouvernements-Medicinal-Inspector.

Die Kreis-Rekrutenempfangs-Commission:

Vorsitzender: der örtliche Kreis-Adelsmarschall.

Glieder: einer der Friedensvermittler oder deren Substituten nach Wahl und Bestimmung der Friedens-Vermittler-Versammlung des Kreises, der örtliche Kreis-Ispravnik oder Gorodnitschi, der Militairempfänger und ein Arzt.

Was die Rekruten-Empfangscommissionen in Transkaukasien und in den Sibirischen Gouvernements (Art. 164 und 165) anbelangt, so wird die Anwendung der neuen Ordnung auf dieselbe, soweit solches nach den Localverhältnissen möglich erscheint, dem nähern Ermessen der örtlichen Oberbefehlshaber anheimgestellt.

3) Die rekrutenpflichtigen Stände sind sowohl bei Ablieferung der Rekruten für die Aushebung, als auch bei Verhandlungen jeder Art in Rekruten-Angelegenheiten mit Behörden und Personen der Staatsverwaltung vom Gebrauch des Stempelpapiers zu befreien, ausgenommen bei der Anmiethung von Rekruten und bei dem Ankauf von Abrechnungsquittungen.

4) Die Rekruten sind nicht nackt, sondern im Hemde in die Rekruten-Empfangs-Commission hineinzuführen.

5) Das nach Art. 356 und 378 des Rekruten-Reglements bestehende Verbot, daß Adlige und Personen, die einen Offiziers- oder Klassenrang erworben haben, nicht miethweise als Rekruten eintreten dürfen, ist aufzuheben und dieses Verbot nur in Bezug auf Personen in Kraft zu lassen, die einen Militair-Offiziersrang erworben haben.

6) Freiwillige, die für Gemeinden, Familien und Personen, welche ihre Rekrutenpflicht sowohl nach der Reihenfolge, als auch nach dem Loosungs-System ableisten, als Rekruten eintreten, sind nur dann zum Militairdienst anzunehmen, wenn sie das Alter von 21 Jahren erreicht haben; von leiblichen Brüdern darf aber der jüngere für den älteren auch dann angenommen werden, wenn der jüngere nur das 20. Jahr zurückgelegt hat, sobald er für den älteren aus eigenem Antriebe und mit Zustimmung der Aeltern oder der die Stelle derselben Vertretenden eintritt, und sonst als durchaus tauglich für den Militairdienst befunden wird.

Aus den freiwillig sich getheilt habenden Familien sind nur diejenigen Personen zur Reihenfolge als Rekruten herbeizuziehen, welche bereits 20 Jahre alt sind.

Von einem höhern Alter als 30 Jahre darf Niemand als Rekrut angenommen werden, mit alleiniger Ausnahme der sich dem Dienst Entziehenden, der Verschollenen und der Selbstverstümmler, welche in den in den Punkten 3 und 4 des Art. 194 des Rekruten-Reglements aufgeführten Fällen auch dann zum Dienst anzunehmen sind, wenn sie das oben bezeichnete Alter um ein Jahr überschritten haben, d. h. auch im Alter von 31 Jahren.

7) Für die Annahme der Individuen zu Rekruten ist als allgemeines Minimalmaß der Größe zwei Arschin drei Werschok (2 Arschin 3 Werschok) festzusetzen und sind damit zugleich alle speciellen in das Rekruten-Reglement aufgenommenen Ausnahmen in Bezug auf die Größe aufzuheben, mit Ausnahme der für die Bewohner der Kreise Mesen, Pinega und Kem im Archangelschen, sowie Ustsüssolsk und Jarensk im Wologdaschen Gouvernement festgesetzten, für welche nach den physischen Verhältnissen dieser Kreise die bisher angenommene Größe von zwei Arschin, zwei und einem halben Werschok beizubehalten ist.

Anmerkung. Den Rekruten-Empfangscommissionen wird das Recht gewährt, die als Rekruten obligatorisch eintretenden und völlig gesunden Individuen, wenn sie von allen Gliedern einstimmig als geeignet für den Militairdienst anerkannt werden, als Rekruten anzunehmen, auch wenn ihnen ein halber Werschok an dem festgesetzten Maße der Größe von zwei Arschin drei Werschok fehlt.

8) Diejenigen, welche, als die in der Reihenfolge oder dem Loose nach Nächsten, an Stelle von Individuen, die sich verborgen haben, oder erkrankt sind, oder zur Zeit der Aushebung in Untersuchung und unter Gericht stehen, oder sich absichtlich verstümmelt haben, zu Rekruten genommen werden, sind unbedingt ihrem ursprünglichen Stande in der in den Art. 718 und 719 des Rekruten-Reglements angegebenen Ordnung wiederzugeben, sobald die nach der Reihenfolge oder durchs Loos bestimmt Gewesenen, an deren Stelle sie in den Militairdienst abgegeben waren, selbst in diesen eintreten, und die ihrem ursprünglichen Stande Zurückzugebenden selbst im Militairdienst nicht verbleiben wollen; diejenigen von ihnen aber, welche freiwillig im Militairdienst verbleiben, werden den Gemeinden für künftige Aushebungen angerechnet.

9) Der Austausch eines nicht wegen Vergehen und Verbrechen in den Militairdienst abgegebenen Rekruten gegen einen Freiwilligen soll an keine Fristen gebunden sein, und soll es sowohl den Gemeinden, als auch einzelnen Personen freistehen, den Austausch, wann es ihnen möglich ist und wann sie es wünschen, zu bewerkstelligen.

Zum Behuf des Austausches eines Rekruten gegen einen Freiwilligen soll es freistehen, sich mit einem Gesuche an die Rekruten-Empfangscommission zu wenden, und ist der Freiwillige, falls derselbe sich nach den Bestimmungen des Rekruten-Reglements als tauglich erweist und seiner Annahme keine anderweitigen Hindernisse entgegenstehen, definitiv anzunehmen und der örtlichen Militair-Autorität mit der Angabe zu übergeben, im Austausch gegen welchen Rekruten namentlich derselbe angenommen worden ist.

Nachdem der Freiwillige der Militair-Autorität übergeben worden, ist die Rekruten-Empfangscommission ermächtigt, wegen des seinem ursprünglichen Stande wiederzugebenden Umgewechselten direct von sich aus mit derjenigen Militair-Autorität in Relation zu treten, in deren Ressort derselbe dient, wenn aber der Ort seines Dienstes unbekannt ist, sich unmittelbar an den Hauptstab zu wenden.

Sowohl die früher eingetretenen Rekruten, als auch diejenigen, die künftighin einzutreten haben, können zu jeder Zeit Rekruten-Abrechnungsquittungen zum Austausche für sich vorstellen und sind die gegen Quittungen Ausgetauschten in derselben Ordnung ihrem ursprünglichen Stande wiederzugeben, wie die gegen Freiwillige Ausgetauschten.

Diese Ordnung der Wiedergabe von Rekruten ist auch in Bezug auf diejenigen Rekruten einzuhalten, welche aus dem Militairressort wegen ihrer unrechtfertigen Abgabe in den Militairdienst ausgeschlossen werden.

10) In allen abgabenpflichtigen Familien, dieselben mögen die Rekrutenprästation nach der Reihenfolge oder nach dem Loosungssystem leisten, ist der einzige oder älteste Sohn eines im Militairdienst stehenden, oder in demselben verstorbenen, oder verabschiedeten Soldaten von der Rekrutirung zu befreien, wofern nur dieser Soldat, d. h. der Vater des zu Befreienden, nicht als Freiwilliger für eine fremde Familie und nicht für Vergehen oder Verbrechen, wegen deren die Familie der Rekrutendienste verlustig geht, in den Militairdienst getreten ist.

11) Alle der Rekrutenpflichtigkeit unterliegenden Gemeinden müssen eine Steuer unter sich repartiren, um für die Rekruten die Belohnungsgelder aufzubringen, die für jeden nicht weniger als 3 Rbl., und wenn die Gemeinde es für möglich erachtet, auch mehr zu betragen haben. Außerdem ist es ihnen anheimgestellt, freiwillige Beiträge zu Gunsten der Familien der Rekruten zu veranstalten. Der Betrag, sowie auch die Zubilligung selbst dieser letzteren Unterstützungen ist dem eigenen Ermessen der Gemeinde überlassen, je nach ihren Mitteln und der Lage, in welcher sich die Familien der zu Rekruten Abgegebenen befinden. Sowohl diese, wie jene Unterstützungen werden nur durch Gemeindebeschlüsse bestimmt und öffentlich ausgetheilt.

12) Jeder gegenwärtig in den an Preußen und Oesterreich grenzenden Gouvernements in Bezug auf die Ordnung der Leistung der Rekrutenprästation bestehende Unterschied zwischen den Städten und Dörfern, die in einer Entfernung von 100 Werst von der Grenze liegen, und der übrigen Bevölkerung dieser Gouvernements ist aufzuheben, und sind die erwähnten Städte und Dörfer den allgemeinen in ihren Gouvernements geltenden Bestimmungen des Rekruten-Reglements zu unterwerfen.

13) Alle vor dem 1. Januar 1863 vollzogenen Familienabtheilungen sind, auch wenn die einzelnen sich abgetheilt habenden Theile in den Revisionslisten noch unter einer Nummer verzeichnet sein sollten, für alle Stadt- und Landgemeinden als gesetzlich anzusehen, sobald die wirklich geschehene Abtheilung bescheinigt wird: bei den Stadtgemeinden — nach der Hingehörigkeit von der Stände-Verwaltung, der Duma, dem Rathhaus oder Magistrate, bei Landgemeinden aber — von der Gemeindeversammlung. Die Entscheidung der hierbei entstehen könnenden Streitigkeiten oder Zweifel hinsichtlich der Anrechnung der Rekrutenprästation, welche die Theile der abgetheilten Familie geleistet haben, wird der Gemeinde selbst anheimgestellt.

14) Allen, sowohl Stadt- als auch Landgemeinden und Cantonen, die ihre Rekrutenprästation durch Anmiethen ableisten wollen, ist es gestattet, hiezu gemäß den eigenen Gemeindebeschlüssen zu schreiten, ohne dazu auf Grund des Art. 355 des Rekruten-Reglements besonderer Genehmigung zu bedürfen, und ohne die im Art. 358 desselben Re-



glements festgestellten Beschränkungen, d. h. für eine Gemeinde können alle Personen, zu welcher Stadt, welchem Gouvernement oder Stande sie auch gehören mögen, in den Dienst treten, wenn sie die übrigen diesbezüglichen Bedingungen des Rekruten-Reglements erfüllt haben.

15) Allen Personen, sowohl städtischen, als auch ländlichen Standes, gleichwie auch ganzen, der Rekrutenpflichtigkeit unterworfenen Gemeinden, wird das gleiche Recht zum Ankauf der von der Krone verkauft werdenden Rekruten-Abrechnungs-Quittungen ertheilt.

Bei derartigen Ankäufen ist die Gemeinde als Person zu betrachten, und wenn die Zahl der Käufer die Zahl der zum Verkauf vorhandenen Quittungen übersteigt, so muß gemäß Art. 475 Pkt. 4 des Rekruten-Reglements das Loos entscheiden, wer der Käufer der Quittung sein soll. Von Privatpersonen aber dürfen die Gemeinden ungehindert Quittungen kaufen, wenn der Verkäufer das Recht der Verfügung über die Quittung hat, wenngleich er, gemäß Art. 524 desselben Reglements, auch nicht zu demselben Gouvernement und Stande gehört, welchem die die Quittung kaufende Gemeinde angehört.

16) Die Vorschrift des Art. 499 des Rekruten-Reglements, daß die Cantone, Familien und Personen alle Abrechnungsquittungen ohne Ausnahme, nach Bekanntmachung des Manifestes über die Aushebung, zu produciren, gleichwie auch dieselben gegen Contraquittungen umzuwechseln haben, wird aufgehoben. Wenn aber von den zur effectiven Anrechnung vorgestellten Quittungen einige aus irgend welchen Gründen bei der angesagten Aushebung unangerechnet bleiben, so sind sie dem Eigenthümer im Original gegen eine gewöhnliche Bescheinigung zu extradiren, damit er dieselben bei künftigen Aushebungen, wenn er solches für nothwendig findet, zur Anrechnung vorstellen könne.

17) Der Art. 292 des Rekruten-Reglements, wonach den Rekruten in der Rekruten-Empfangs-Commission das Haar zu scheeren und der Bart zu rasiren ist, ist nur bei Rekruten in Anwendung zu bringen, welche für Entweichen, Selbstverstümmelung oder andere Vergehen und Verbrechen in den Militairdienst abgegeben werden, und welchen gemäß diesem Artikel der Vorderkopf zu rasiren ist; die Personen dagegen, welche zur Erfüllung der Aushebung der Rekruten-Empfangscommission vorgestellt worden, erklärt der Vorsitzer, sofern sie bei der Besichtigung sich als zum Militairdienst tauglich erwiesen haben, für angenommen, und sind sie demnächst in der Rekruten-Empfangscommission weder zu scheeren, noch zu rasiren, sondern so wie sie angekommen sind dem Militairempfänger zu übergeben, nach vorgängiger Notirung ihres Signalements, in der durch das Rekruten-Reglement vorgezeichneten Ordnung.

18) Der Art. 295 des Rekruten-Reglements über das Rasiren des Hinterkopfes bei solchen, die nicht der Annahme als Rekruten gewürdigt worden, ist aufzuheben.

19) Das in den Art. 361, 473, 529, 1261, 1262 und 1273 des Rekruten-Reglements für Malakanen, Duchoborzen, Ikonoborzen, Judäisten, Skopzen und überhaupt für alle Anhänger von als besonders schädlich anerkannten Sekten, gleichwie auch für Hebräer bestehende Verbot, für sich zu Rekruten Personen anzumiethen, welche nicht zu ihrer Sekte und zu ihrem Glauben gehören, sowie Rekruten-Abrechnungsquittungen, welche für solche Personen ertheilt worden sind, anzukaufen, — ist aufzuheben und allen Sektirern und Hebräern der Ankauf von Abrechnungsquittungen und die Anmiethung von Freiwilligen, gleich allen übrigen Ständen, zu gestatten.

20) Das Stawropolsche Gouvernement wird hinsichtlich der Ableistung der Rekrutenpflicht den übrigen Gouvernements des Reichs, welche dieses Prästandum in natura leisten, gleichgestellt.

21) Die Aerzte, welche zu den Rekruten-Empfangscommissionen zum Empfang der Rekruten abdelegirt werden, haben sich nach der am 20. August 1863 als temporaire Maßregel Allerhöchst bestätigten bezüglichen Instruction und den Ergänzungen zu derselben zu richten.

22) Als Ersatzmänner sind nach den Empfangsorten in Grundlage des Artikel 201 des Rekruten-Reglements nicht mehr als die Hälfte der ganzen von einem Canton zu stellenden Anzahl Rekruten vorzustellen, wenn der Canton nach der Berechnung mehr als drei Rekruten zu stellen hat; bei drei Rekruten aber sind zwei Ersatzmänner, bei einem Rekruten ist ein Ersatzmann vorzustellen.

23) In Erläuterung der Anmerkung zum Art. 764 und des Art. 969 des Rekruten-Reglements wird den Gouverneuren das Recht gewährt, allen bei der angekündigten Aushebung der Rekrutenpflichtigkeit unterliegenden und an der Reihe stehenden oder zur Loosung zu ziehenden Personen, wenn sie darum bitten, Fristverlängerungen zu gewähren, die jedoch so zu berechnen sind, daß die nach Ablauf der Fristverlängerung übrig bleibende Zeit, mit Rücksicht auf die bestehenden Communicationsmittel für das Erscheinen im Rekrutencanton zum Beginn der Aushebung ausreichend sei.

24) Alle von ihren Rekrutencantonen auf Grund gesetzlicher Pässe Abwesenden sind, wenn sie an der Reihe stehen, oder zu loosen haben, und wegen körperlicher Mängel oder Krankheiten sich für untauglich zum Militairdienst halten, berechtigt, innerhalb sechs Wochen vom Tage der Publication des Manifestes über die Aushebung an, sich an die ihrem Wohnort zunächst gelegene Rekruten-Empfangscommission mit der Bitte zu wenden, sie bezüglich ihrer Tauglichkeit zum Militairdienst zu besichtigen. Wenn sie bei einer solchen Besichtigung für untauglich befunden werden, so versieht die Rekruten-Empfangscommission sie mit einer Bescheinigung auf gewöhnlichem Papier, in welcher anzugeben ist, worin ihre Untauglichkeit besteht, und kann die Person, welche sich der Besichtigung unterzogen hat, wenn sie es wünscht, statt sich persönlich zu melden, die ihr ertheilte Bescheinigung zum Beginn der Aushebung bei ihrem Rekruten-Canton vorstellig machen.

In denselben Grundlagen ist den Rekruten-Empfangscommissionen zu gestatten, diejenigen an der Reihe stehenden oder zur Loosung zu ziehenden Personen, welche in ihren Rekrutencantons anwesend sind, auf ihre eigenen Bitten bezüglich ihrer Tauglichkeit zum Militairdienst zu besichtigen, und wenn sie bei der Besichtigung für untauglich zum Militairdienst befunden werden, so können sie ungehindert die festgesetzten Pässe zu ihrer Entfernung erhalten.

25) Der Art. 474 des Rekruten-Reglements ist aufzuheben und der Verkauf von Quittungen Seitens der Krone, auch nach der Publication des Manifestes über die Aushebung, ungehindert zu bewerkstelligen.

26) Allen, die es wünschen, ist es gestattet, Quittungen, welche Privatpersonen zu eigen gehören und in Grundlage der gegenwärtig bestehenden Verordnungen von denselben an Private verkauft werden können, ungehindert zu kaufen, ohne die in den Art. 524 und 526 des Rekruten-Reglements angegebenen Beschränkungen hinsichtlich dessen, daß der Käufer und Verkäufer zu demselben Stande und Gouvernement, zu derselben Stadt oder demselben Flecken gehöre, und ohne daß hierzu besondere Genehmigungen des Kameralhofes einzuholen sind.

27) Der Art. 501 des Rekruten-Reglements ist aufzuheben und sonach während der Aushebung jede auf gesetzliche Weise erlangte Quittung in Anrechnung für die an der Reihe Stehenden und durchs Loos Bestimmten anzunehmen, wenn sie auch nicht in das nach Art. 41 anzufertigende Verzeichniß des Kameralhofes eingetragen wäre.

28) Die Verantwortlichkeit für die der Rekrutenpflicht sich entzogen habenden tatarischen Bürger (мѣщане) wird den Familien derselben auferlegt, gemäß den in der 7. Anmerkung zum Art. 969 des Rekruten-Reglements angegebenen Grundlagen.

29) Den einzigen Söhnen von Reichsbauern und Bäuerinnen, welche mit Wittwen oder Wittwern verheirathet sind, die aus früheren Ehen Söhne haben, werden bei der Einberufung zur Loosung dieselben Vorrechte gewährt, welche im Punkt 4 § 2 des Art. 912 des Rekruten-Reglements und in der 2. Anmerkung zu demselben hinsichtlich der einzigen bei den Aeltern befindlichen Söhnen festgesetzt sind.

30) Den Gebiets- und Canton-Versammlungen wird das Recht gewährt, auf den im Rekruten-Reglement angegebenen Grundlagen die zur Erfüllung der Aushebung einberufenen jungen Leute aus der 1. Klasse in die 2. und 3., und aus der 2. Klasse in die 3. überzuführen, ohne darüber zur Bestätigung Vorstellung machen zu müssen, jedoch unter der Bedingung, daß die desfallsigen Beschlüsse der Versammlungen, wie solches in dem Art. 935 des Rekruten-Reglements verordnet ist, vor dem Ziehen der Loosungsnummern im Canton gefaßt werden.

31) Wenn in Bürgergemeinden, welche die Rekrutenprästation nach dem Loosungssystem leisten, irgend ein Glied, das nicht unter die im Art. 814 des Rekruten-Reglements angegebenen Ausnahmen fällt, als zur Erhaltung der Familie nothwendig anerkannt wird, so kann ein solches Gemeindeglied auf Verfügung der Bürgergemeinde des Rekruten-Cantons, zu welchem es gehört, von der Einberufung temporair oder für immer befreit werden. Ueber eine solche Verfügung muß die Gemeinde jedesmal besondere Gemeindebeschlüsse fassen und diese gleichzeitig zur Kenntniß der Duma und des Kameralhofes bringen.

Diese Beschlüsse sind aber nur in dem Falle als giltig zu erachten, wenn sie mit einer Majorität von zwei Dritteln der zur Versammlung erschienenen stimmberechtigten Glieder der Bürgergemeinde gefaßt worden sind.

32) Alle im Rekruten-Reglement für Uniformirung, Verpflegung, Hinschaffung und anderweitige bei der Rekrutenabgabe festgesetzten Ausgaben sind in allen die Rekrutenprästation erfüllenden Gemeinden nach Art. 218 des Rekruten-Reglements von den den Rekrutencanton bildenden Gemeinden selbst zu tragen, jedoch ohne Betheiligung derjenigen Familien, welche einen Rekruten in natura stellen und welche, falls ihrerseits irgend welche Unkosten für Ausrüstung, Verpflegung, Hinschaffung und andere Erfordernisse bei der Rekrutenabgabe stattgefunden haben, dafür von der Gemeinde zum Vollen zu entschädigen sind.

33) Die im Art. 327 vorgeschriebene Revision der Ausgabehefte der Abgeber durch die Fiscale ist aufzuheben und diese Revision in der dafür festgesetzten Ordnung den Gemeinden und Dumen oder den Gebietsverwaltungen, je nach der Hingehörigkeit, selbst zu überlassen.

34) Allen denjenigen, welche an der Reihe stehen, oder welche das Loos getroffen hat, ist, wenn sie Rekrutenquittungen besitzen, welche sie gegen sich auszutauschen wünschen, erlaubt, statt nach Art. 187 des Rekruten-Reglements persönlich am Empfangsorte zu erscheinen, von sich aus oder durch ihre Abgeber die in ihrem Besitz befindlichen Rekrutenquittungen bei der betreffenden Rekruten-Empfangscommission zur Anrechnung vorzustellen.

35) Mit Aufhebung der Art. 351 und 352 des Rekruten-Reglements sind Proteste der Militair-Obrigkeit gegen die Tauglichkeit der angenommenen Rekruten und Freiwilligen nur so lange entgegenzunehmen, als die Rekruten und Freiwilligen die Grenzen des Gouvernements noch nicht verlassen haben oder bis dieselben zum Dienst zugezählt sind, wenn der Truppentheil, zu welchem sie bestimmt worden sind, sich in den Grenzen desselben Gouvernements befindet. In beiden Fällen ist ein Rekrut oder Freiwilliger nicht für Rechnung derjenigen, die ihn abgegeben haben, umzutauschen, sondern im Militairressort im Dienst zu belassen, die an seiner unrechtfertigen Annahme schuldigen Glieder der Rekruten-Empfangscommission aber sind nach Art. 781—785 des Rekruten-Reglements zur Verantwortung zu ziehen.

36) Die Kameralhöfe bleiben gemäß den Art. 122 und 123 des Rekruten-Reglements nur verpflichtet, das im Art. 41 desselben Reglements angegebene Verzeichniß über die Anzahl der von der Bürgergemeinde einer jeden etat- und außeretatmäßigen Stadt, sowie jedes Fleckens zu stellenden Rekruten anzufertigen; hiernächst bleibt, ohne die durch das Rekruten-Reglement festgesetzte Ordnung für die Führung und Revision der Reihenfolge- und Loosungslisten zu alteriren, die definitive Bestätigung dieser wie jener den örtlichen Ständeverwaltungen (сословныя управы), Dumen, Rathhäusern und Magisträten, je nach der Hingehörigkeit, überlassen, mit der Bedingung, daß letztere die definitiv revidirten und bestätigten Listen über die an der Reihe stehenden und zu loosen Verpflichteten, zum Beginn der Aushebung von sich aus in gesonderten Exemplaren dem Kameralhofe und der örtlichen Rekruten-Empfangscommission einzusenden haben.

37) In allen Rekruten-Cantonen, sowol in den städtischen, als auch in den ländlichen, in welcher Ordnung die Rekrutenprästation bei ihnen auch erfüllt werden mag, ist der älteste von minderjährigen Waisen, die weder Vater noch Mutter haben, und der einzige bei den Aeltern befindliche Sohn und Arbeiter von der Rekrutirung zu befreien.

38) In Erläuterung des Art. 909 des Rekruten-Reglements sind weder bei einer, noch bei verschiedenen Aushebungen einem Vater von den unabgetheilt lebenden Söhnen und den nach Art. 907 Pkt. 5 in den Rechten denselben gleichgestellten Personen, von zweien und dreien mehr als einer, von vieren und fünfen mehr als zwei und von sechsen mehr als drei zum Dienst zu nehmen.

39) In Abänderung des Art. 282 des Rekruten-Reglements sind diejenigen, welche erklären, daß sie lediglich an der fallenden Sucht leiden, ohne vorhergehende Beobachtung in den Krankenhäusern als Rekruten anzunehmen, wofern sie nur in allem Uebrigen tauglich sind, und die Abgeber bezeugen, daß ihre Erklärung eine fälschliche sei. Wenn jedoch der auf Grund der Versicherung des Abgebers Angenommene nach der Uebergabe an das Militairressort in der That als mit der fallenden Sucht behaftet sich erweist, welche er der Rekrutenempfangs-

Commission angezeigt hatte, so ist die Gemeinde, falls seit seiner Annahme noch nicht zwölf Wochen verstrichen sind, verpflichtet, ihn gegen einen andern Rekruten auszutauschen und alle damit verbundenen Kosten auf sich zu nehmen.

40) Denjenigen Personen, welche zur Zeit der Aushebung oder bei früheren Aushebungen ausbrakirt waren und nach den Art. 822 und 970 des Rekruten-Reglements der nochmaligen Besichtigung bei jeder neuen Aushebung unterliegen, ist, wenn sie mit Krankheiten oder physischen Mängeln behaftet sind, die sie definitiv untauglich zum Militairdienst machen, darüber besondere Bescheinigungen auf gewöhnlichem Papier von den Rekrutenempfangs-Commissionen mit der Unterschrift aller Glieder auszureichen, in welchen der Zustand ihrer Gesundheit genau beschrieben und hinzugefügt werden muß, daß sie für immer vom Erscheinen zur abermaligen Besichtigung bei neuen Aushebungen befreit sind. Die Personen, welche solche Bescheinigungen erlangt haben, sind einer neuen nochmaligen Besichtigung nur auf Beschwerden oder an die Gouvernements-Obrigkeit gelangte Nachrichten über die Unrechtmäßigkeit der ersten Besichtigung, zu unterziehen, und ist in solchem Falle die nochmalige Besichtigung nur in der Gouvernements-Rekrutenempfangs-Commission unter dem Vorsitz des Gouverneurs oder desjenigen, der seine Stelle vertritt, vorzunehmen.

41) Der Art. 323 des Rekruten-Reglements ist nebst seinen Anmerkungen aufzuheben und die Ertheilung von Pässen an die Frauen von Rekruten in allgemeiner Grundlage, den Ständeverwaltungen (сословнымъ управамъ), Dumen und Gebietsverwaltungen (волостнымъ правленіямъ), je nach der Hingehörigkeit, zu überlassen.

42) In den Cantons der Reichsbauern, welche die Rekrutenprästation nach dem Loosungssystem erfüllen, sind nach den festgesetzten Regeln diejenigen jungen Leute zur Loosung einzuberufen, welche am 1. Januar 1867 das einundzwanzigste Jahr zurückgelegt hatten.

Die Gesammtzahl der von den Bauern jedes Gouvernements zu stellenden Rekruten ist auf die Rekruten-Cantone derselben in folgenden Grundlagen zu vertheilen:

a) Die Zahl der Rekruten, welche nach dem Manifest von den Reichsbauern eines jeden Gouvernements zu stellen sind, mit Zuschlag der von der letzten Aushebung rückständig verbliebenen Rekrutentheile, ist auf die Rekruten-Cantone derselben nicht nach der Zahl der Revisionsseelen, sondern nach der Anzahl der jungen Leute des angegebenen Alters, welche der Einberufung in der 1. und 2. Classe unterliegen, zu vertheilen.

b) Um zu bestimmen, wie viel Rekruten jeder Rekruten-Canton zu stellen hat, ist die Gesammtzahl der von den Reichsbauern eines jeden Gouvernements zu stellenden Rekruten, mit Zuschlag der Rekrutenschuldtheile, durch die Gesammtzahl der der Einberufung in den zwei ersten Classen unterliegenden Einundzwanzigjährigen im Gouvernement zu dividiren und der Quotient mit der Anzahl dieser Leute in jedem Canton zu multipliciren.

c) Dort, wo zur Bestimmung der vollen Anzahl Rekruten und ihrer Ersatzmänner es blos an Leuten der ersten beiden Classen mangelt, ist der Ausfall auf die Cantone nach der Zahl der in der dritten Classe der Einberufung unterliegenden Leute im Alter von 21 Jahren zu vertheilen, und ist, um diejenigen von diesen Leuten vor der Abgabe zum Dienst zu bewahren, bei denen die Lage der Familien solches erfordert, den Gebietsversammlungen (волостнымъ сходамъ) anheimzustellen, vor Ziehung der Loose zu bestimmen: wer von den der Einberufung in dieser Classe Unterliegenden von der Einberufung zu befreien ist und wer zu loosen hat; hiebei ist jedoch in Grundlage der Anmerkung 2 zum Art. 912 des Rekruten-Reglements darauf zu achten, daß die Zahl der von den Versammlungen zum Loosen in der dritten Classe bestimmten Leute die volle Zahl der Rekruten und Ersatzmänner decke, welche von dem Canton zu stellen ist.

d) In den Cantonen, in welchen die Anzahl der in der ersten Classe Einberufenen die von dem Canton zu stellende Rekrutenzahl nicht übersteigt, sind die aus der ersten Classe ohne Loosung abzugeben; desgleichen sind ohne Loosung auch die aus der zweiten Classe abzugeben, wenn ihre Anzahl mit der der ersten Classe zusammengenommen, nicht mehr beträgt, als die vom Canton zu stellende Rekrutenzahl.

e) Die durch die Art. 204, 213, 214 und 215 des Rekruten-Reglements festgesetzten Ausgaben für die Abgabe der Rekruten sind in dem Gouvernement, auf Anordnung der Gouvernementsbehörde für Bauersachen, auf die Gebiete und Gemeinden nach ihrer okladmäßigen Seelenzahl zu vertheilen.

f) Behufs genauer Verwendung und gleichförmiger Erfüllung dieser Regeln sind die Minister des Innern und der Finanzen ermächtigt, von sich aus den subordinirten Behörden und Personen weitere Instructionen, nach ihrem, der Minister, gegenseitigen Uebereinkommen zu ertheilen.

Unabhängig von den obgedachten Regeln, die auch in Unserem Manifeste vom 18. October 1866 für die verflossene Aushebung vorgezeichnet waren, haben Wir es für gut erachtet, für die gegenwärtige Aushebung noch folgende festzusetzen:

43) In Abänderung der Art. 524 und 526 des Rekruten-Reglements ist es freigestellt, die Uebertragung von Rekruten-Abrechnungsquittungen von einer Person an eine andere ohne Krepostacte zu vollziehen, und muß solchenfalls die Uebertragung auf der Quittung selbst — von der Duma oder der Ständeversammlung (сословная управа) wenn der Verkäufer der Quittung zu einem städtischen Stande gehört, — und von dem Friedensvermittler, wenn der Verkäufer zu einer Landgemeinde gehört, bescheinigt werden.

44) Der Art. 732 des Rekruten-Reglements ist nebst seiner Anmerkung aufzuheben und sind sonach weder die Gemeinden, noch diejenigen Personen, welche einen Gemeindebeschluß bestätigt haben, einer Geldstrafe für die Vorstellung von Personen nicht gesetzlichen Alters, nicht gesetzlicher Größe oder solcher, die mit Krankheiten behaftet sind, zu Rekruten, zu unterziehen.

45) Die im Art. 731 des Rekruten-Reglements festgesetzte Geldbuße ist nicht zum Besten der Kronscasse, sondern zum Besten einer jeden Person, die nach der Reihenfolge, durch das Loos oder durch einen Gemeindebeschluß unrechtfertig zur Rekrutirung herangezogen worden ist, zu erheben.

46) Die in dem Art. 731 des Rekruten-Reglements festgesetzten Geldbußen sind aufzuerlegen: in den Landgemeinden — durch die Kreis-Versammlungen der Friedensvermittler für Bauersachen, in den Stadtgemeinden — auf Verfügung der Kameralhöfe, und ist hienach der Art. 734 desselben Reglements als aufgehoben zu betrachten.

47) Der Punkt 19 des Art. 13 des Rekruten-Reglements, auf Grundlage dessen die fremden Volksstämme für Annahme des orthodoxen Glaubens von der Rekrutirung befreit werden, ist aufzuheben.

Alle in diesem Unserem Manifeste enthaltenen Regeln sind sowohl bei Bewerkstelligung der Aushebung selbst, als auch bei dem Empfang der Rekruten, welche aus verschiedenen Ursachen nach Beendigung der Aushebung vorgestellt werden, zur Richtschnur zu nehmen, mit der Ausnahme, daß, nach Beendigung dieser Aushebung, die Annahme von Individuen, die von Privatpersonen, Familien und Gemeinden angemiethet worden sind, nur zum Austausch gegen schon eingetretene Rekruten, gemäß dem Art. 9 dieses Manifestes, zugelassen wird; die Annahme von Freiwilligen, die von Privaten angemiethet worden sind, zur Anrechnung bei künftigen Aushebungen aber ist mit Beendigung dieser Aushebung einzustellen.

Demnächst verbleiben alle übrigen gegenwärtig Geltung habenden Gesetzesbestimmungen bezüglich der Erfüllung der Rekrutenprästation, welche durch dieses Manifest nicht abgeändert worden, in voller Kraft.

Gegeben zu Zarskoje-Selo am 8. November im Jahre 1867 nach Christi Geburt, Unserer Regierung aber im dreizehnten.

Das Original ist von Seiner Kaiserlichen Majestät Eigener Hand unterschrieben:

(L. S.) **Alexander.**

Gedruckt in St. Petersburg beim Senat am 11. November 1867.

Ukas an den Dirigirenden Senat.

Nachdem Wir durch das am heutigen Tage erlassene Manifest eine Rekrutenaushebung in beiden Hälften des Reiches angeordnet haben, befehlen Wir:

1) Diese Aushebung mit dem 15. Januar des kommenden Jahres 1868 zu beginnen und zum 15. Februar desselben Jahres zu beendigen, und

2) das Geld zur Uniformirung der Rekruten von den Abgebern zu den Preisen zu empfangen, welche diese Uniformirung dem Kriegsministerium zu stehen kommen, nämlich zu je eilf Rubel fünf Kopeken Silber.

Die Anordnungen des Militair-Ressorts haben Wir dem Kriegsminister anheimgestellt, die gedeihliche Ausführung und Beendigung dieser Aushebung innerhalb der festgesetzten Frist aber übertragen Wir der Fürsorge des Dirigirenden Senats.

Das Original ist von Seiner Kaiserlichen Majestät Eigener Hand unterschrieben:

„Alexander."

Zarskoje-Selo, den 8. November 1867.

Anordnungen
und Bekanntmachungen der Livländischen Gouvernements-Obrigkeit.

Da das Recht der Erhebung der **Korobkasteuer** von allem in Riga koscher geschlachteten und zum Verkauf gelangenden Groß-, Klein- und Federvieh in dem hierfür reglementsmäßig festgesetzten Betrage auf die nächstfolgenden 4 Jahre, d. i. vom 1. Januar 1868 bis ult. December 1871 öffentlich verpachtet werden soll und hierzu der Termin zur Abhaltung des erforderlichen Torges auf den 18. December 1867, zur Abhaltung des Peretorges aber auf den 20. December 1867 Mittags 1 Uhr im Locale der Livländischen Gouvernements-Regierung anberaumt worden, so bringt die Livländische Gouvernements-Verwaltung Solches hiermit zur Kenntniß aller Pachtliebhaber, bei dem Hinzufügen, daß die Meistbotsbedingungen vom 7. December 1867 ab täglich zur gewöhnlichen Sitzungszeit in der Kanzellei der Livländischen Gouvernements-Verwaltung (I. Abtheil.) eingesehen werden können.

Nr. 1995.

Da der Preußische Unterthan Franz Hermann **Steffens** die Anzeige gemacht hat, daß ihm sein von der Preußischen Regierung zu Königsberg am 24. Juni 1865 Nr. 325 ertheilter Reisepaß abhanden gekommen, so werden sämmtliche Stadt- und Landpolizeibehörden Livlands vom Verwaltenden des Gouvernements beauftragt, ihm den erwähnten Paß im Auffindungsfalle einzusenden, mit dem etwaigen fälschlichen Producenten dieser Legitimation aber nach Vorschrift der Gesetze zu verfahren.

Nr. 9209.

Sämmtliche Stadt- und Landpolizeibehörden des Livländischen Gouvernements werden hierdurch beauftragt, die **Nachforschungen** nach der in dem Circulair-Schreiben des Livl. Gouvernementschefs d. d. 8. November 1867 Nr. 445 benannten Person **einzustellen**, da dieselbe bereits ermittelt ist.

Nr. 9206.

Zufolge Berichts des Oeselschen Ordnungsgerichts ist bei der Insel Abro am 30. Sept. d. J. ein, 7 Arschin 6 Werschok langes und 2 Arschin $4\frac{1}{2}$ Werschok breites, aus Tannenholz erbautes **Boot und** bei Keskrand am 18. October d. J. eine 10 Fuß lange und $3\frac{1}{4}$ Fuß breite, von innen grau, von außen graublau gestrichene vierrudrige **Schaluppe angeschwemmt** worden.

Von der Livländischen Gouvernements-Verwaltung werden demnach die Eigenthümer dieser Böte hierdurch aufgefordert, sich mit den Beweisen ihres Eigenthumsrechtes innerhalb 2 Jahren beim Oeselschen Ordnungsgerichte zu melden. Nr. 1988.

Zufolge Berichts des Oeselschen Ordnungsgerichts sind bei der Insel Runoe am 12. October d. J. **37 Balken** von 3 bis 6 Faden Länge, welche von einem auf den Strand gerathenen Schiffe ausgeworfen worden, **geborgen.**

Von der Livländischen Gouvernements-Verwaltung wird demnach der Eigenthümer dieser Balken hierdurch aufgefordert, sich mit den Beweisen seines Eigenthumsrechts innerhalb 2 Jahren beim Oeselschen Ordnungsgerichte zu melden. Nr. 1987.

Anordnungen
und Bekanntmachungen verschiedener Behörden und amtlicher Personen.

In Anlaß dessen, daß nachstehend aufgeführte Gegenstände, welche wahrscheinlich gestohlen worden sind, **verdächtigen Leuten abgenommen** worden, ohne daß deren rechtmäßige Eigenthümer sich bis hiezu hierselbst gemeldet haben, werden von dem Wendenschen Ordnungsgerichte die Eigenthümer dieser Gegenstände aufgefordert, zur Empfangnahme derselben sich mit ihren Eigenthumsbeweisen bei diesem Ordnungsgerichte binnen 6 Wochen zu melden.

I.

1 buntquadrirtes wollenes Tuch,
1 roth und blau gestreifter wollener Unterrock,
1 Stück woll. Zeug 5 Arschin (roth und schwarz quadrirt),
1 weiß und blau quadrirtes wollenes Tuch,
1 blau und grau gestreifte Decke,
2 gestreifte wollene Decken,
1 buntes wollenes Tuch,
1 Stück baumwollenes Zeug 3 Arschin,
1 „ roth und blau gestreiftes Zeug,
2 „ baumwollenes Zeug 3 und 5 Arschin,
1 „ von 43 Arschin Leinewand,
1 „ schwarzes wollenes Zeug 24 Arschin,

1 Packen bunten wollenen Garns,
2 wollene Shawls,
5 Schaafsfelle,
7 seidene Tücher,
1 weißes Tuch.

II.

1 Schaafspelz mit rother Ledereinkantung,
1 " " schwarzen Fellen,
1 " " schwarzer Einkantung,
1 wollenes Kamisol,
13 gebrauchte Mannshemde,
1 Rest Leinwand 2 Arschin.

III.

20 Paar wollene Handschuhe,
6 " weiße wollene Strümpfe,
3 " schwarze wollene Strümpfe,
15 Mannshemde,
1 Stück Leinewand 3 Arschin,
1 " " 6 "
1 " " 7½ "
1 " " 2½ "
1 " " 5½ " besäumt,
1 " Sackleinewand von 11 Arschin,
1 " " " 23 "
1 " Leinewand von 2½ Arschin,
1 " grobe Leinewand von 15 Arschin,
2 Lacken,
2 grobe Hemde.

IV.

1 Säckchen blaue Wolle,
1 Stück Leinewand von 2½ Arschin,
1 " " " 3½ "
1 " " " 4 "
4 Paar schwarze wollene Strümpfe,
2 " graue wollene Strümpfe,
1 Packen bunten Zwirns,
18 Knäule gefärbte Wolle und Baumwolle,
1 kleines Hemd,
1 Pelz mit rother Ledereinkantung.

Wenden, Ordnungsgericht den 21. Nov. 1867.
Nr. 5598. 3

Proclamata.

Auf Befehl Seiner Kaiserlichen Majestät des Selbstherrschers aller Reußen &c. thut das Wenden-Walksche Kreisgericht hiemit zu wissen, demnach der Herr verstorbene Collegienrath von Horwitz als Besitzer des im Wendenschen Kreise und Wohlfahrtschen Kirchspiele belegenen Gutes **Neu-Wohlfahrt** nachgesucht hat, eine Publication in gesetzlicher Art darüber zu erlassen, daß die zu diesem Gute gehörigen wackenbuchmäßigen **Gesinde** als:

1) Jaunsemm, groß 10 Thlr., auf den Neu-Wohlfahrtschen Bauer Indrick Dolgs für den Preis von 2500 Rbl. S.

2) Rehpin, groß 23 Thlr. 60 Gr., auf den Neu-Wohlfahrtschen Bauer Jahn Karklin für den Preis von 5300 Rbl. S.

3) Kahren, groß 15 Thlr. 45 Gr., auf den Neu-Wohlfahrtschen Bauer Krisch Schwerm für den Preis von 3100 Rbl. S.

4) Jehrzeen, groß 38 Thaler, auf die Neu-Wohlfahrtschen Bauern Peter Schkink und Fritz Sondersohn für den Preis von 7270 Rbl. S.

5) Seemal, groß 36 Thaler, auf den Neu-Wohlfahrtschen Bauer Jahn Schkink für den Preis von 7000 Rbl. S.

6) Kalne und Leies Kauze, groß 67 Thaler 45 Groschen, auf den Neu-Wohlfahrtschen Bauer Peter Laubert für den Preis von 15,100 Rbl. S.

7) Wirslaw, groß 25 Thaler, auf den Neu-Wohlfahrtschen Bauer Jahn Stutzis für den Preis von 5600 Rbl. S.

8) Tschamme, groß 24 Thaler 60 Groschen, auf den Neu-Wohlfahrtschen Bauer Karl Schmidt für den Preis 5250 Rbl. S.

dergestalt mittelst bei diesem Kreisgerichte beigebrachter Kaufcontracte übertragen worden sind, daß selbige Gesinde mit allen Gebäuden und sonstigen Appertinentien den resp. Käufern als freies von allen auf dem Gute Neu-Wohlfahrt ruhenden Hypotheken und Forderungen unabhängiges Eigenthum für sie und ihre Erben und Erb- wie Rechtsnehmer angehören sollen, als hat das Wenden-Walksche Kreisgericht solchem Gesuche willfahrend, kraft dieses Proclams Alle und Jede, mit Ausnahme der adligen Güter-Credit-Societät, deren Rechte und Ansprüche unalterirt bleiben, welche aus irgend einem Rechtsgrunde Ansprüche, Forderungen und Eigenthumsübertragungen genannter Gesinde sammt allen Gebäuden und sonstigen Appertinentien formiren zu können vermeinen, auffordern wollen, sich innerhalb sechs Monaten a dato dieses Proclams bei diesem Kreisgerichte mit solchen ihren vermeintlichen Forderungen, Ansprüchen und Einreden gehörig anzugeben, selbige zu documentiren und auszuführen, widrigenfalls richterlich angenommen sein wird, daß alle diejenigen, welche sich während des Proclams nicht gemeldet, stillschweigend und ohne allen Vorbehalt darin gewilligt haben, daß die genannten Gesinde nebst allen Gebäuden und Appertinentien den resp. Käufern erb- und eigenthümlich adjudicirt werden sollen.

Gegeben Wenden, im Kreisgericht am 28. Oct. 1867. Nr. 4586. 1

Torge.

Отъ Судебнаго Пристава Псковскаго Окружнаго Суда Александра Закржевскаго проживающаго въ 1 части г. Пскова на Покровской улицѣ въ домѣ Сорокина, объявляется, что во исполненіе рѣшенія Псковскаго Окружнаго Суда, будетъ продаваться Января 18 дня 1868 года въ 11 часовъ утра въ Псковскомъ Окружномъ Судѣ принадлежащее Опочецкому 1 гильдіи купцу Константину Ѳедорову Ладыгину недвижимое имѣніе состоящее Псковской Губерніи Опочецкаго уѣзда на рѣкѣ Исѣ разстояніемъ отъ г. Опочки въ 13 верстахъ, заключающееся въ сельцѣ Дудановѣ съ фруктовымъ садомъ, домомъ и надворными постройками, въ коемъ земли 279 дес. въ томъ числѣ: усадебной 3 дес. сѣнокосу 17 д. пахатной 24 д. лѣсу строеваго и дровянаго 50 д. подъ кустарникомъ и пустопорожными мѣстами и вырубленнымъ лѣсомъ 185 д., въ пустошѣ Ситьковѣ земли 16 д. 1142 саж. въ томъ числѣ сѣнокосу 10 дес. лѣсу и кустарнику 6 дес. 1142 саж. и дер. Жибоѣдково съ домомъ и надворными постройками земли 36 дес. 1200 саж. пашни 9 дес. сѣнокосу 10 д. подъ лѣсомъ кустарникомъ и другими угодьями 17 дес. всего же земли 331 дес. 2342 саж. а также находящееся въ сельцѣ Дудановѣ движимое имущество и рогатый скотъ на удовлетвореніе долга его Псковскому 2 гильдіи купцу Ивану Ѳедорову Курбатову въ 5722 руб. по закладной, оцѣненное въ 4227 р. 51 к.; торгъ начнется съ оцѣночной суммы, желающіе торговаться, могутъ видѣть опись и всѣ документы относящіяся до продажи въ канцеляріи Окружнаго Суда ежедневно. № 317.

Октября 18 дня 1867 года. 2

Отъ С.-Петербургскаго Губернскаго Правленія объявляется, что въ Присутствіи онаго въ 11-ть часовъ утра, 15. Января 1868 года, назначены публичные торги, съ узаконенною чрезъ три дня переторжкою, на продажу недвижимаго имѣнія, части села Волковецъ-Низшихъ, принадлежащаго Помѣщику Каликсту Августинову Хржановскому. Имѣніе это состоитъ Подольской губерніи, Проскуровскаго уѣзда, въ 1-мъ Станѣ и назначено въ продажу, вслѣдствіе требованія Подольскаго Губернскаго Правленія, для удовлетворенія долговъ почитающихся на этомъ имѣніи: Подольскому Приказу Общественнаго Призрѣнія, по займу отъ 6 Апрѣля 1856 года въ 2063 руб. 1 коп. и частныхъ казенному деньщику Бѣтковскому 45 руб., купцу Сахарову 37 руб. 44 коп., Ѳеклѣ Хржановской 110 руб., купцу Мееру Горштейну 2000 руб. Ивану Новаковскому 2000 руб. и купчихѣ Ширинцѣ Зусьмановой 400 р. Означенное имѣніе населено 32 душами крестьянъ собственниковъ: въ немъ земли въ одной окружной межѣ 144 дес. 926 саж., изъ коихъ состоитъ въ пользованіи владѣльца подъ усадьбами и огородами 2 дес. 515 саж., пахатной 76 дес. 1280 саж., сѣнокосу съ кустарниками 8 десят. 555 саж., подъ дубовымъ лѣсомъ 10 десят. 2240 саж. у крестьянъ собственниковъ усадебной 2 дес. 731 саж., пахатной 38 десят. 990 саж., сѣнокосной 5 дес. 1170 саж., подъ общественными улицами и дорогами въ общемъ пользованіи съ Помѣщикомъ 255 саж. Въ имѣніи этомъ находятся, домъ господскій деревянный и другія экономическія и хозяйственныя строенія и двѣ корчмы одна сельская а другая трактовая. — Все это имѣніе приноситъ чистаго годоваго дохода 425 руб. 81 коп., а по десятилѣтней сложности съ присоединеніемъ стоимости строеній, оцѣнено въ 4464 руб. 60 коп.

Желающіе купить это имѣніе могутъ явиться въ Присутствіе Губернскаго Правленія, и разсматривать всѣ бумаги до сей публикаціи и продажи относящіяся. № 9154.

Сентября 30 дня 1867 года. 2

Отъ С.-Петербургскаго Губернскаго Правленія объявляется, что, въ Присутствіи сего Правленія, будетъ торгъ 22 числа Января мѣсяца будущаго 1868 г. съ переторжкою чрезъ три дня, на продажу имѣнія наслѣдниковъ Дѣйствительнаго Статскаго Совѣтника Павла Ивановича Литвинова, которое имѣніе состоитъ С.-Петербургской губерніи, Петергофскаго уѣзда во 2 станѣ подъ названіемъ Шепелево (Горовалдай), и заключаетъ въ себѣ: а) 48 душъ временно-обязанныхъ крестьянъ, получившихъ въ надѣлъ земли 168 дес. по уставной грамотѣ; б) землю оставшуюся въ непосредственномъ распоряженіи владѣльцевъ за надѣлами крестьянъ, а именно: усадебной 300 саж., пахатной, сѣнокосной и переложной 38 дес. 1349 саж., лѣсу дровянаго 135 дес. 2265 саж. и подъ дорогами 2 дес. 1910 саж., в) озеро Корывалдайское, подъ коимъ 128 дес. 1963 саж., состоящее въ общемъ владѣніи съ владѣлицею имѣнія Алютино—Екатериною Дребсъ и г) строенія: домъ для жилья деревянный одно-этажный о 3-хъ комнатахъ, крытый тесомъ, два деревянныхъ хлѣва подъ одной крышей изъ тесу и деревянная рига съ гумномъ крытые тесомъ. Оцѣнено это имѣніе въ 8600 руб.

Продажа назначается для удовлетворенія долга владѣльца показаннаго имѣнія Литвинова Коллежскому Ассесору Егору Андрееву Гейеману, по закладной крѣпости въ 8000 р., совершенной во 2 Департаментѣ С.-Петербургской Гражданской Палаты 13 Октября 1858 года.

Желающіе купить означенное имѣніе могутъ разсматривать въ канцеляріи сего Правленія опись и другія бумаги до сей продажи и публикаціи относящіяся. № 9487.

1867 года Октября 6 дня. 2

Auction.

Von dem Rigaschen Ordnungsgerichte wird desmittelst bekannt gemacht, daß am 29. d. M. Morgens präcise 10 Uhr, das Wrack des zwischen Kaugern und Ragazeem gestrandeten preußischen Schiffes „Anna Margarethe", Capt. Johann Lukas, nebst der darin befindlichen Steinkohlenladung, wie auch die geborgene Takelage des Schiffes, bestehend aus 4 Ankern, 2 Ketten, mehren Segeln und verschiedenem Tauwerk, öffentlich meistbietlich gegen gleich baare Zahlung am Strandungsorte versteigert werden wird, wozu die resp. Kaufliebhaber hierdurch eingeladen werden. Nr. 9213.

Riga, Ordnungsgericht den 23. Nov. 1867. 1

Von dem Rigaschen Ordnungsgerichte wird desmittelst bekannt gemacht, daß am 29. d. M. Mittags 12 Uhr, das Wrack des zwischen Kaugern und Ragazeem gestrandeten preußischen Schiffes „Sabine", Capt. J. H. Schmidt, nebst dem annoch darin befindlichen Theil der Bretterladung, sowie die geborgene Takelage, bestehend aus 4 Ankern, 2 Ketten, 18 Segeln und verschiedenem Tauwerk am Strandungsorte öffentlich meistbietlich gegen gleich baare Zahlung versteigert werden wird, wozu die resp. Kaufliebhaber hierdurch eingeladen werden.

Riga, Ordnungsgericht den 23. November 1867.
Nr. 9222. 1

Von dem Rigaschen Ordnungsgerichte wird desmittelst öffentlich bekannt gemacht, daß am 30. November und, falls erforderlich, am nächstfolgenden Tage, präcise um 9 Uhr Morgens beginnend, die öffentliche Versteigerung des Wracks und der vollständig geborgenen Takelage des unter Majorenhof gestrandeten holländischen Schiffes „Hydra", Capt. H. Hapot, stattfinden wird, und werden die resp. Kaufliebhaber desmittelst aufgefordert, sich zu dem genannten Versteigerungstermine in dem Badeorte Majorenhof bei dem Güntherschen Hause einzufinden.

Riga, Ordnungsgericht den 22. November 1867.
Nr. 9201. 2

Für den Vice-Gouverneur:

Aelterer Regierungsrath **M. Zwingmann.**

Aelterer Secretair **H. v. Stein.**

Nichtofficieller Theil.

Künstliche Sandsteine.

Die Aufgabe, künstliche Steinmassen für bauliche Zwecke anzufertigen, hat bereits seit längerer Zeit eine praktische Lösung gefunden und hat in England zu einem neuen Industriezweige Anlaß gegeben. Den ersten Anlaß dazu gab die Beobachtung, daß der grünlichgraue Sandstein, aus welchem der Parlamentspalast in London gebaut ist, einer außerordentlich raschen Verwitterung unterliegt, die dem Gebäude in kurzer Zeit das Ansehen einer Ruine zu geben droht, wenn es nicht gelingt, den zerstörenden Einflüssen der Zeit und Witterung auf die Steinmassen Halt zu bieten. Unter den verschiedenen in dieser Angelegenheit zu Tage gebrachten Vorschlägen empfahl sich namentlich einer, welcher von Mr. Ransome in Ipswich ausgegangen war, durch praktische Ausführbarkeit und nach vorausgegangenen Versuchen den besten Erfolg verheißend. Ransome schlug nämlich vor, die Steinmasse an der der Verwitterung ausgesetzten Oberfläche mit einer Lösung von Natronwasserglas, kieselsaurem Natron zu tränken und die von den Steinen aufgesaugte Lösung desselben durch eine folgende Behandlung mit einer Lösung von Chlorcalcium, salzsaurem Kalk zu versetzen, wodurch sich das kieselsaure Natron in unlöslichen kieselsauren Kalk umsetzt, welcher als ein unlöslicher Kitt die Poren des Steines ausfüllt, die einzelnen Partikeln einhüllt und sie gegen die Einflüsse der Witterung schützt. Obgleich man über die Anwenduug dieses Verfahrens zur Präservation des genannten Bauwerkes bis jetzt noch nicht schlüssig geworden ist, so hat dieses vorgeschlagene Verfahren jedoch insofern einen großen praktischen Erfolg gehabt, als der Erfinder, überrascht durch die Schnelligkeit, mit welcher die beiden Lösungen sich gegenseitig zersetzen und dabei einen unlöslichen Cement bilden, daraus eine Methode zur Herstellung künstlicher Sandsteine mit dem glücklichsten Erfolge abgeleitet hat und seit Jahren bereits practisch betreibt, indem er nicht nur dergleichen Steine für solides Mauerwerk, sondern auch in alle Arten ornamentale Formen gegossen, wenn man so sagen darf, zur Vertretung von Steinmetzarbeiten liefert.

Das dabei befolgte Verfahren ist höchst einfach. Zuerst wird der Sand mit einer geringen Quantität fein gepulverter Kreide gemengt, welche lediglich den Zweck hat, die hohlen Räume zwischen den rundlichen und eckigen Sandkörnern auszufüllen und somit gewissermaßen ein Bindemittel zu bilden, weil die cementirende Wirkung des Silicats ein möglichst dichtes Aneinderschließen der passiven Partikeln verlangt. Dieses Gemenge wird in einem passenden Apparat, wie z. B. in einer Mörtelrührmaschine mit einer Lösung von Natronwasserglas von 1,7 spec. Gewicht übergossen und zwar in dem Verhältniß, daß auf 8 Volumina des trockenen Gemenges 1 Volumen Lösung verwendet und demnächst gut durchgearbeitet wird. In etwa vier Minuten ist die Masse so weit vorbereitet, daß die zu fertigenden Steine daraus in einer schicklichen Weise geformt werden können, d. h. sowohl in gewöhnlichen Ziegelstreichformen, wie auch in anderen Holz- oder Gypsformen, wenn Steine für ornamentale Zwecke gefertigt werden sollen. Die so geformten Steine sind so consistent, daß man sie bei einigermaßen sorgfältiger Handhabung leicht aus der Form herausnehmen und weiter damit manipuliren kann. Ein Schwinden findet nicht statt. Die geformten Steine werden darauf auf einen Rahmen über dem mit gesättigter Chlorcalciumlösung gefüllten Bottich aufgestellt, mit dieser Lösung zuerst übergossen, wobei sofort eine Erhärtung eintritt und dann mit dem Rahmen in die Lösung ganz eingetaucht, worin sie etwa drei Stunden verbleiben. Dies genügt, um die Lösung bis in das Innere des Steines dringen zu lassen und eine vollständige Umwandlung des Natronsilicats in das unverwüstliche Kalisilicat zu vollbringen.

Ein interessanter Zweig dieser Fabrication ist die Darstellung des Natronwasserglases in Ransomes Etablissement zu Ipswich. Dasselbe besteht in der That in nichts weiter, als in einer Lösung von Feuersteinen in kochender kaustischer Natronlauge, auf welche Weise man dieses Natronwasserglas leichter und bequemer herstellen kann, als auf dem gewöhnlichen trockenen Wege. Ransome hat indessen gefunden, daß sich diese Lösung nicht sowohl unter gewöhnlichem Atmosphärendruck, als unter erhöhtem Druck vollkommen vollzieht. Es werden deßhalb in horizontal gelagerten hermetisch zu schließenden Cylindern die Feuersteine mit kaustischer Natronlauge von 1,2 spec. Gewicht der durch direct in die Flüssigkeit ausströmenden Hochdruckdampf hervorgebrachten Spannung ausgesetzt und in dieser längere Zeit im Kochen erhalten. Nach genügendem Kochen wird die Glaslösung als eine klare, aber dickflüssige Masse abgezogen und bis zum spec. Gewicht von 1,7 weiter eingedampft, bei welcher Centration sie für die beschriebene Verwendung geeignet ist. Durch die Reaction der Chlorcalciumlösung auf das kieselsaure Natron bildet sich der unlösliche kieselsaure Kalk, welcher die Masse als unzerstörbaren Kitt verbindet und Kochsalz zu etwa 3 Proc. der ganzen Masse. Würde dies in den Steinen verbleiben, so würde es dieselben zum Theil für manche bauliche Zwecke ungeeignet machen; es wird aber mit Leichtigkeit aus denselben entfernt, indem man sie in eine Grube schichtet und der Wirkung eines Scheuerbades aussetzt, indem man Wasser aus darüber angebrachten Brausen ausströmen läßt. Nach diesem Auswaschen sind die Steine marktfertig. Läßt man aus dem Gemenge der festen Materialien die fein gemahlene Kreide weg und knetet lediglich den Sand in der beschriebenen Weise zu einem festen Steine zusammen, so erhält man ganz vorzügliche Filtrirsteine, indem zwar die Sandkörner hinreichend fest mit einander verbunden sind, dennoch aber soviel Zwischenraum, der von dem Kalksilicat nicht ausgefüllt wird, offen lassen, daß solche Steinmassen als filtrirendes Mittel dienen können.

Die kurze Zeit, welche für den ganzen Proceß erforderlich ist, gestattet innerhalb weniger Stunden beträchtliche Steinmassen herzustellen und dabei ist das Verfahren so wenig kostspielig, daß in England zur Zeit die Herstellungskosten für gerade Blöcke oder Platten geringer sind, als die Beschaffungskosten natürlicher Steine. Bei faconnirten Steingebilden und dergleichen sind die Kosten der besonderen Formung eine Kleinigkeit neben den Kosten der Handarbeit für die Herstellung gleicher Gebilde aus natürlichen Steinen. Die Anschaffung der Formen, welche sowohl aus Holz wie aus Gyps hergestellt werden können, würde die Hauptausgabe in solchem Falle bilden, sich aber fast auf Nichts reduciren, wenn von einer Form viel Steine zu fertigen sind. Es ist sicherlich nicht gering für den Werth dieser Steine anzuschlagen, daß sie von sauren Dämpfen ebenso wenig wie von der Atmosphäre angegriffen werden und da die Materialien, aus denen sie gefertigt werden, so allgemein verbreitet sind, daß sie mit Leichtigkeit an jedem Orte beschafft werden können, so liegt der Gedanke nahe, bei Ausführung größerer Bauten die Steine auf der Baustelle selbst zu fabriciren. Man hat Anfangs gefürchtet, die künstliche Steinmasse würde sich zum Formen architektonischer Ornamente nicht eignen, indem die Conturen nicht frisch und scharf aus der Form herauskommen würden, auch nicht „unterschnitten" sein könnten. Kurze Erfahrungen haben aber gelehrt, daß diese Bedenken nicht begründet sind; die Masse läßt sich formen unbeschadet der Reinheit und Schärfe der Conturen und ist nach dem Formen hinreichend plastisch, um durch den Bildhauer oder Steinmetzen an den erforderlichen Stellen unterschnitten zu werden. Mr. Ransome betreibt die Fabrication der künstlichen Steine im größten Maßstabe und liefert fast den ganzen Bedarf Londons an Trottoirplatten, Schleifsteinen und ähnlichen Artikeln, sowie auch für das massivste Mauerwerk, an Werkstücken zu Docks, Bollwerksmauern und dergleichen. Bei den Bauten der unterirdischen Metropolitan-Eisenbahn sind die von ihm gelieferten Steine fast ausschließlich zur Anwendung gelangt und ein Steinblock von 8 Fuß Länge und 2 Fuß Dicke war 1862 auf der internationalen Ausstellung zur Schau gestellt und mit der Preismedaille ausgezeichnet.

Die Festigkeit des künstlichen Steines ergiebt sich schon aus dem Umstande, daß ein derartiger Block als Fundamentirung für einen Dampfhammer sich vollkommen bewährt hat, sowie an einem anderen Orte man denselben in einer Oelmühle zu den Lausersteinen mit Erfolg benutzt hat. Indeß auch directe Versuche haben sowohl in Betreff der absoluten wie der relativen Festigkeit dargethan, daß der künstliche Stein den gleichartigen präadamitischen Naturproducten voransteht, während seine rückwirkende Festigkeit der anderer Sandsteine etwa gleichsteht, also unter denselben Bedingungen in Anspruch genommen werden kann. Der steigende Bedarf Londons an diesem Steine hat Mr. Ransome veranlaßt, eine Gesellschaft zu bilden, um diesen Industriezweig in einem in Ost-Greenwich zu gründenden Etablissement im großartigsten Maßstabe zu betreiben. Außerdem sind aber von Unternehmern in Süd-Wales, Essex und Liverpool mit Mr. Ransome wegen des ihm patentirten Verfahrens Abkommen getroffen, um auch dort die Steinfabrikation in Angriff zu nehmen.

(N. d. Bresl. Gew.-Bl.)

Von der Censur erlaubt. Riga den 27. November 1867.

Bekanntmachungen.

Frischen 1867-er

Bayrischen, Braunschweiger und Russischen

Hopfen

sowie

Tyroler Brauerpech,

verkauft billigst **J. G. Fahrbach,** kleine Schmiedestraße Nr. 14. 2

Angekommene Fremde.

Den 27. November 1867.

Stadt London. Hr. Kaufmann Günther, Hr. Rittmeister v. Bidder von Mitau; Hr. Gutsbesitzer Schalopansky aus Kurland; Hr. Kaufmann Nuch von St. Petersburg; Hr. Gutsbesitzer v. d. Porten aus Kurland; Hr. Fabrikant Schuster aus Polen.

St. Petersburger Hotel. Hr. Baron Vietinghoff aus Livland; Hr. v. Transehe von Annenhof; Hr. Baron Laudon aus Kurland; Hr. Dr. Töpfer von Dorpat.

Hotel du Nord. Se. Excellenz Hr. Staatsrath v. Lilienfeldt nebst Gemahlin von Reval; Hr. Seemann von Berlin.

Hotel Bellevue. Hr. v. Ethreus, Hr. Student Taube von Dorpat; Hr. Kornet v. Biechtner von Warschau; Hr. Gutsbesitzer v. Skiermundt von Wilna; Hr. Kaufmann Rivasch von Dünaburg.

Hotel garni. Hr. Schulinspector Ecke, Hr. H. v. Grothuß, Hr. Tit.-Rath Rusching, Hr. Oeconom Weinberg aus Kurland; Hr. Kaufmann Gersoni von Mitau; Hr. Revisor Richter aus Livland.

Hotel de Berlin. Hr. Kaufmann Sorokin von Kostroma.

Frankfurt a. M. Hr. Gutsbesitzer v. Wilcken, Hr. v. Dittmar aus dem Auslande; Hr. Kaufm. Koch von Walk; Hr. Gutsbesitzer Jelsky nebst Familie von Witebsk; Hr. Collegien-Assessor v. Benislawsky von Rositten.

Stadt Dünaburg. Hr. Bürger Grigorjew nebst Frau von Tula; Hr. Lieut. Felzinger aus Litthauen; Hr. Kaufmann Sallin, Hr. Arrendator Brauer aus Livland; Hr. Kreis-Revisor Baldus von Zögenhof; Hr. Bürger Sidder von Resiten; Hr. Kaufmann Kudrewzow nebst Schwester von Opotschka; Hr. Kaufmann Linin von Resiten.

Nachstehende örtliche Legitimation ist von dem Eigenthümer als verloren aufgegeben und werden daher die etwaigen Finder derselben hiedurch von der Livländischen Gouvernements-Verwaltung beauftragt, die Legitimationen ungesäumt bei dem Rigaschen Passbüreau abzuliefern.

B.-B. des verabschiedeten Unteroffiziers Felix Ignatjew Podgursky vom 21. Sept. 1858, giltig bis zum 2. Sept. 1868 Nr. 251.

Wechsel- und Geld-Course.

Riga, den 25. November 1867.

Amsterdam	3	Mon.	—	—	Cts. Holl. C.	pr. 1 S. Rbl.
Antwerpen	3	"	—	—	Cts. Holl. C.	
do.	3	"	—	—	Centimes.	
Hamburg	3	"	—	$29^{11}/_{16}$	Schilling H. B.	
London	3	"	—	$32^{7}/_{8}$	Pence Sterling	
Paris	3	"	—	344	Centimes.	

Fonds-Course.

	Geschlossen. 23.	24.	25.	Verk.	Käufer
6 pCt Inscriptionen pCt.	—	—	—	—	—
5 do. Russ. Engl. Anleihe "	—	—	—	—	—
4½ do. do. do. "	—	—	—	—	—
5 do. Inscr. 1. u. 2. do. "	—	—	—	—	69
5 do. do. 3. u. 4. do. "	—	—	—	—	—
5 do. do. 5. do. "	—	—	—	—	71
5 do. do. 6. do. "	—	—	—	—	—
5 do. do. 7 do. "	—	—	—	—	—
5 do. do. Hop. & Co "	—	—	—	—	—
5 do. do. Stieglitz & C. "	—	—	—	—	—
5 do. inn. Präm.-Anl. I. Em.	—	—	—	119	118¼
5 do. do. do. II. "	—	—	—	—	112
4 do. Reichs-Bank-Billet. "	—	—	—	80	—
4 do. Hafenbau-Obligat. "	—	—	—	—	—
5 do. Riga Gas- & Wasserwerk-Obligationen "	—	—	—	—	—
5½ do. Riga Stadt-Oblig. "	—	—	—	—	—
Livl. Pfandbriefe in S.-R. "	—	—	—	—	99
do. Stieglitz " "	—	—	—	—	—
5 pCt. Livl. Pfandb. unkündb. "	—	—	—	84	—
5 pCt. Rig. Pfandbriefe "	—	—	—	82½	81
Kurl. Pfandbriefe, kündbare "	—	—	—	97½	—
do. Stieglitz "	—	—	—	—	—
Estländ. Pfandbriefe, kündb. "	—	—	—	—	—
do. Stieglitz "	—	—	—	—	—
4 pCt. Estl. Metalliq. 300 R. "	—	—	—	—	—
4 do. Poln. Schatz-Oblig. "	—	—	—	—	—
4½ pCt. Russ. Eisenb.-Obl. "	—	—	—	—	—
4 do. Metalliq. à 300 R. "	—	—	—	—	

Actien-Preise.

	Geschlossen. 23.	24.	25.	Verk.	Käufer
Eisenbahn-Actien. Actie von R. 125:					—
Große Russ. Bahn volle Einz. R	—	—	—	—	—
Riga-Dünab. Bahn R. 125 volle Einzahl. "	—	—	—	108	107½
do. 5 pCt. Prioritäts-Obligation v. R. 125 "	—	—	—	—	—

Redacteur: A. Klingenberg.

Druck der Livländischen Gouvernements-Typographie.